



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zweite Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2021

Vom 2. September 2021

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse ersetzen die vorläufigen Fangerlaubnisse nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2021 vom 23. November 2020 (BAAnz AT 29.12.2020 B7) für die mit dieser Erlaubnis zugewiesenen Fangmengen in den bezeichneten Gebieten. Die Gültigkeit der nicht ersetzten Fangerlaubnisse bleibt bestehen.
2. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse
 - a) gelten nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen,
 - b) gelten nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist.
3. Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
4. Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen. Verfügt das Fischereifahrzeug nicht über eine Berechtigung für das zu befahrende Einsatzgebiet, besteht keine Berechtigung die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
5. Die Zuteilung erfolgt nur an Fischereibetriebe, deren Kapitän oder Kapitäne über das erforderliche gültige Befähigungszeugnis nach der Seeleutebefähigungsverordnung bzw. Schiffsbesetzungsverordnung verfügen. Sofern eine Quote nur für ein bestimmtes Gebiet zugeteilt wird, müssen der Kapitän oder die Kapitäne über das für dieses Gebiet erforderliche gültige Befähigungszeugnis bzw. den erforderlichen gültigen Nachweis der Befähigung verfügen. Anderenfalls besteht keine Berechtigung, die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
6. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Fischereien mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.
7. Die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen und in der Ostsee fischen, sind zum Führen eines Fischereilogbuchs über ihre Tätigkeit gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verpflichtet.
8. Die ab dem 1. Januar 2021 getätigten Fänge werden auf die Quoten der erteilten Fangerlaubnisse angerechnet.
9. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente wie z. B. Fanglizenz, Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 Metern, in der Ostsee von mehr als 8 Metern, mitzuführen.
10. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird auf die Quote des Fischereibetriebes des verwendeten Fahrzeugs angerechnet.
11. Erzeugerorganisation im Sinne dieser Bekanntmachung ist eine anerkannte Erzeugerorganisation gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) oder ein Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG.
12. Die Nutzung von besonderen Bedingungen im Rahmen der Quotenverwaltung dieser Bekanntmachung muss der BLE vorab angezeigt werden.



13. Die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) ist zu beachten. Infoblätter zu den Verpflichtungen in den jeweiligen Fischereien finden Sie unter www.ble.de/Fischerei unter dem Menüpunkt Fischereimanagement.
14. Werden Fangbeschränkungen dieser Bekanntmachung durch unbeabsichtigte Fänge von Beständen überschritten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, so gilt die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Diese unbeabsichtigt getätigten Fänge müssen angelandet werden.
15. Soweit für die Zuteilung von Fangmengen nach dieser Bekanntmachung ein schriftlicher Antrag gefordert ist, sind folgende Mindestangaben notwendig:
 - Name und Anschrift des Antragstellers
 - Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
 - Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeugs bzw. der Fischereifahrzeuge.

I.

Kabeljau im Gebiet 4;
Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a;
der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – COD/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Fischereijahr 2021 eine Quote von 1 263,0 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 125,0 t und die Kutterfischerei einen Anteil von 1 138,0 t. Für die Beifänge in der gezielten Seelachserei wird entsprechend der verteilten Fangmenge von 5 253,9 t ein Anteil von 2,5 % zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil entspricht einer Menge von 131,3 t Kabeljau. Für Beifänge in der gezielten Schollenfischerei wird entsprechend der zuteilten Fangmenge von 3 839,3 t ein Anteil von 1,5 % bereitgestellt. Dies entspricht einer Beifangmenge von 57,6 t Kabeljau. Nach Abzug einer Reserve der BLE von 50,0 t sowie einer Rückstellung für Beifänge in der Krabbenfischerei von 10,0 t stehen damit 889,1 t zur Verteilung zur Verfügung.

1. Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören.

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2021.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation angehören.

Die Erzeugerorganisationen erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2021 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3. Beifangregelung für die Betriebe der Krabbenfischerei und/oder Betriebe, die Schollen in geringem Umfang fischen.

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, und/oder Betriebe, die Schollen im geringen Umfang fischen und keine Zuteilung einer Kabeljauquote gemäß den Nummern 1 oder 2 erhalten haben. Für diese Betriebe werden für Beifänge insgesamt 10 t Kabeljau für das Jahr 2021 zur Verfügung gestellt.

II.

Seelachs im Gebiet 3a und 4;
Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a – POK/2C3A4.

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Fischereijahr 2021 eine Quote von insgesamt 5 776,0 t für Seelachs in den ICES-Bereichen 3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a zur Verfügung. Die Hochsee erhält einen Anteil von 462,1 t und die Kutterfischerei einen Anteil von 5 313,9 t Seelachs. Nach Abzug einer Reserve der BLE von 50,0 t sowie einer Rückstellung von 10,0 t für Beifänge stehen damit 5 253,9 t zur anteiligen Aufteilung an die deutsche Kutterfischerei zur Verfügung.

- 1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Seelachsfischerei betreiben

- 1.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Jahr 2021.

- 1.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation angehören

Die Erzeugerorganisationen erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2021 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

- 2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote gemäß Nummer 1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg Beifänge pro Fischereifahrzeug pro Jahr fangen. Für Beifänge kann auf Antrag darüber hinaus eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2021 zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Zuteilung handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.



III.

Seelachs in den nordwestlichen Gewässern

(6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 5b, 12 und 14) – POK/56-14

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2021 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2021/92 eine Gesamtfangmenge von 319 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 127,5 t und Kutterfischereibetriebe, die traditionell in diesen ICES-Gebieten gefischt haben, einen Anteil von 191,5 t. Davon werden 187,6 t per Fang- bzw. Sammelerlaubnis den entsprechenden Fischereibetrieben bzw. Erzeugerorganisationen zugeteilt. 3,8 t verbleiben für Beifangmengen in anderen Fischereien bei der BLE.

IV.

Freigabe der Schollenfischerei im Gebiet 4;

Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a;

der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – PLE/2A3AX4

1. Für Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben, werden die Höchstfangmengen für Scholle für das Fischereijahr 2021 widerrufen.
2. Für Fischereibetriebe im Nebenerwerb, die im Referenzzeitraum 2003 bis 2005 Schollen oder Krabben gefischt haben, werden die Erlaubnisse für Scholle für das Fischereijahr 2021 widerrufen.
3. Für Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören, werden die Erlaubnisse für Scholle für das Fischereijahr 2021 widerrufen.
4. Für die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG werden die Sammelerlaubnisse für Scholle für das Fischereijahr 2021 widerrufen.
5. Die Fischerei auf Scholle im Gebiet 4; 2a (Unionsgewässer); der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, wird aufgrund der geringen Ausfischung freigegeben.
6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Die Ausnutzung der deutschen Quote für Scholle in der Nordsee liegt bei 19,3 % (Stand: 24. August 2021). Im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e. V. erfolgt die Freigabe der Schollenfischerei in der Nordsee für das Jahr 2021.

Damit soll eine bestmögliche Ausfischung der Fangmengen für das Jahr 2021 unterstützt werden.

V.

Beifänge in norwegischen Gewässern von Anderen Arten (OTH/04-N.),

Leng (LIN/04-N.), Seehecht (HKE/04-N.) und Seeteufel (ANF/04-N.)

Der Bundesrepublik Deutschland stehen im Jahr 2021 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2021/92 für Andere Arten 234 t, für Leng 24 t, für Seehecht 180 t und für Seeteufel 15 t zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt an die Kutterfischerei als Beifangmenge für die Befischung von Kabeljau (COD/2A3AX4) und Seelachs (POK/2C3A4) in den norwegischen Gewässern. Die Fangmengen werden per Fang- bzw. Sammelerlaubnis den entsprechenden Fischereibetrieben bzw. Erzeugerorganisationen zugeteilt.

VI.

Gemeine Seezunge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4;

Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a – SOL/24-C.

Der Fang von Seezunge wird Fischereibetrieben im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2021 in Höhe von maximal 30 t Seezunge pro Fischereifahrzeug erlaubt. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen im zweiten Quartal auf 10 t beschränkt.

Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

Für Beifänge in dieser Fischerei werden keine gesonderten Fangmengen zur Verfügung gestellt, für diese müssen die Fischereibetriebe eigenständig sorgen.

VII.

Steinbutt und Glattbutt in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4;

Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a – T/B/2AC4-C

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 8 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig.



VIII.

Kaisergranat in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Uniongewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a – NEP/2AC4-C

Aufgrund weiterer international eingetauschter Quoten kann die gezielte Fischerei auf Kaisergranat bis zum Widerruf gestattet werden. Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, der bis zum 31. Oktober 2021 bei der BLE zu stellen ist. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationale Quote noch nicht verteilt worden ist.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2021 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 5 % des an Bord befindlichen Gesamtfanges pro Reise und Fahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

IX.

Freigabe der Fischerei Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 bis 24) – Beifang in der östlichen Ostsee (Unterdivisionen 25 bis 32) – COD/3BC+24 und COD/3DX32.

1 Bei der Dorschfischerei in der westlichen und in der östlichen Ostsee muss jeder einzelne Hol in das Logbuch eingetragen werden. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG.

2 Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2021 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1579 des Rates vom 29. Oktober 2019 (ABl. L 362 vom 30.10.2020, S. 3) eine Gesamtfangmenge von 812 t für Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 bis 24) zur Verfügung. Für Dorsch in der östlichen Ostsee (Unterdivisionen 25 bis 32) reduziert sich die Quote weiterhin drastisch um 70 % auf 54 t und steht damit nur noch für Beifänge zur Verfügung.

Die Ausnutzung der deutschen Quote für Dorsch westliche Ostsee liegt bei 14,2 % (Stand: 27.10.2021). Im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischerei e.V. erfolgt die Freigabe der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee für das Jahr 2021.

Damit soll eine bestmögliche Ausfischung der Fangmengen für das Fischereijahr 2021 unterstützt werden.

2.1 Für Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation angehören, werden die Erlaubnisse für Dorsch westliche Ostsee für das Fischereijahr 2021 widerrufen.

2.2 Für die Erzeugerorganisationen werden die Sammelerlaubnisse für Dorsch westliche Ostsee für das Fischereijahr 2021 widerrufen.

2.3 Für Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb wird die Höchstfangmenge für Dorsch westliche Ostsee für das Fischereijahr 2021 widerrufen.

2.4 Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

X.

Hering in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 bis 24) – HER/3BC+24

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2021 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2020/1579 eine im Vergleich zum Vorjahr um 50 % auf 869 t reduzierte Heringsquote erhalten. Davon verbleiben zunächst 62,9 t als Rückstellung bei der BLE. Zusätzlich dazu wurden 9,1 t aus der Abwrackregelung Dorsch 2017 in die Reserve eingestellt. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer von 8,2 t sowie der Menge für den nicht organisierten Haupterwerb von 21,8 t ergibt sich eine Quote von insgesamt 767,0 t zur Aufteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2021 insgesamt 21,8 t Hering gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten eine Einzelfangerlaubnis.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation angehören

Die Erzeugerorganisationen erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2021 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht in einer Erzeugerorganisation organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote von 8,2 t. Für Fischereibetriebe, die die Fischerei auf Hering im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Hering bis zum Widerruf auf 200 kg pro Fischereibetrieb für das Jahr 2021 festgelegt.

4. Für den Beifang an Hering in der Sprottenfischerei haben die Erzeugerorganisationen bzw. die Einzelbetriebe selbst entsprechende Mengen von ihrer Heringsquote zu reservieren.



XI.

Sprotte in der Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 bis 32) – SPR/3BCD-C

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Jahr 2021 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) 2020/1579 eine Gesamtfangmenge von 13 933 t zur Verfügung. Für die Nebenerwerbsbetriebe wird davon gemäß relativer Stabilität eine Menge von 53,0 t zur Verfügung gestellt. Nicht organisierte Haupterwerbsbetriebe erhalten 144,8 t. Ein Anteil von 326,1 t verbleibt vorerst als Rückstellung bei der BLE. Zusätzlich dazu wurden 5,5 t aus der Abwrackregelung Dorsch 2017 in die Reserve eingestellt. Damit stehen insgesamt 13 403,6 t zur Aufteilung an die Erzeugerorganisationen gemäß relativer Stabilität zur Verfügung.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation angehören

Diese Fischereibetriebe erhalten für das Jahr 2021 eine Sprottenquote von insgesamt 144,8 t als Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation angehören

Die Erzeugerorganisationen erhalten eine Sammelerlaubnis für das Jahr 2021 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält für das Jahr 2021 eine Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung von 53,0 t Sprotte.

XII.

Scholle in der Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 bis 32) – PLE/3BCD-C

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation angehören, und Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation angehören

Der Fang von Scholle in der Ostsee ist nur als Beifang bis zu 25 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 6 t pro Jahr zulässig.

2. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben im Nebenerwerb aufgrund der Quotenanhebung für das Jahr 2021 bis zum Widerruf bis zu einer Höchstfangmenge von 1,1 t gestattet.

XIII.

Fischerei im Skagerrak und Kattegat und in der Ostsee – Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 bis 24

Anträge auf Zuteilung aus der Reserve können nur berücksichtigt werden, soweit die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abschnitt II Buchstabe A Nummer 2.1 der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2021 vorliegen. Die Zuteilungen von Fangmengen im Skagerrak und Kattegat erfolgen ohne Präjudiz für die Folgejahre.

1 Fischerei im Gebiet 3a Nord (Skagerrak)

1.1 Kabeljau – COD/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2021 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 250 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

1.2 Scholle – PLE/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2021 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 600 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

2 Fischerei im Gebiet 3a Süd (Kattegat)

2.1 Kabeljau – COD/03AS.

Aufgrund der geringen nationalen Quote (2 t) werden im Jahr 2021 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

2.2 Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2021 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 150 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

3 Fischerei im Gebiet 3a (Unionsgewässer) und in der Ostsee – Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 bis 24 – Gemeine Seezunge – SOL/3ABC24

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2021 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.



Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 400 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

4 Fischerei im Gebiet 3a (Unionsgewässer) und in internationalen Gewässern von 3a – Blauleng – BLI/03A-
Aufgrund der geringen nationalen Quote (1 t) werden im Jahr 2021 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

5 Fischerei im Gebiet 3a

5.1 Kaisergranat – NEP/03A.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2021 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Beifänge an Kaisergranat in anderen Fischereien werden auf 370 kg pro Fischereifahrzeug und für das Jahr 2021 begrenzt.

5.2 Schellfisch – HAD/03A.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2021 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schellfischbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 400 kg pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

5.3 Seehecht – HKE/*03A.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge werden im Jahr 2021 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

Betriebe mit Beifängen müssen diese der BLE anzeigen, da eine sogenannte besondere Bedingung genutzt wird (siehe Nummer 12).

5.4 Leng – LIN/03A-C.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmenge von 13 t werden im Jahr 2021 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

5.5 Wittling – WHG/03A.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Fangmengen werden im Jahr 2021 nur unvermeidbare Beifänge (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

XIV.

Bewirtschaftung von Kleinstquoten und anderen allgemeinen Quoten in verschiedenen Fanggebieten

Der Fang der aufgeführten Fischarten in den bezeichneten Gebieten wird bis zur Ausschöpfung der angegebenen Fangquoten unter den nachfolgenden Einschränkungen und Nebenbestimmungen widerruflich allgemein genehmigt.

Die folgenden Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für den Fang von Fischarten in Gebieten durch Fischereifahrzeuge, deren Betriebe für die aufgeführten Fischarten in den genannten Gebieten Einzelquoten erhalten haben.

Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Fangquoten sind möglich, sofern die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Quoten sich ändern (z. B. durch Fang- oder Tauschaktivitäten) oder durch Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei notwendig werden.



Tabelle A:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union und im Rahmen von Quoten regionaler Fischereiorganisationen

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Beifänge	B-C/GRL	Grönländische Gewässer	600	Für Beifänge aller Arten bis auf Beifänge von Grenadierfischen (<i>Macrourus</i> spp.). Diese sind entsprechend zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/N1GRN).
Gelbschwanzflunder	YEL/N3LNO	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 2 500 kg oder 10 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist. Ist jedoch die Gelbschwanzflunder-Quote ausgeschöpft, die die NAFO den Vertragsparteien ohne einen bestimmten Anteil an dem Bestand zugewiesen hat, so unterliegen Beifänge folgenden Grenzen: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.
Grenadierfische	GRV/514GRN	5 und 14 (grönländische Gewässer)	75	1. Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt. 2. Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
Grenadierfische	GRV/N1GRN.	NAFO 1 (grönländische Gewässer)	60	1. Der Fang ist als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt. 2. Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
Kabeljau	COD/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Kabeljau	COD/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Lodde	CAP/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI/N34.	NAFO-Untergebiete 3 und 4	29 467	Kein festgesetzter EU-Anteil; die Quote ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen, verfügbar. Es darf nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 gefischt werden.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Raue Scharbe	PLA/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Raue Scharbe	PLA/N3M.	NAFO 3M	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Rotbarsch	RED/1/2INT	internationale Gewässer von 1 und 2	13 668	<p>1. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.</p> <p>2. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.</p>
Rote Fleckbrasse	SBR/678-	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6, 7, 8	3	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Irland, Spanien, Frankreich und Großbritannien erlaubt.
Roter Thun	BFT/AE45WM	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (gilt nicht in Gewässern des Vereinigten Königreichs)	64,95	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, erlaubt.
Rotzunge	WIT/N3L.	NAFO 3L	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Schwarzer Heilbutt	GHL/1/2INT	internationale Gewässer von 1 und 2	1 800	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.
Schwertfisch	SWO/AN05N	Atlantik nördlich von 5° N (gilt nicht in Gewässern des Vereinigten Königreichs)	139,70	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Spanien und Portugal erlaubt. Bis zu 2,39 % dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N).
Schwertfisch	SWO/F7120S	WCPFC-Überein- kommensbereich südlich 20° S (gilt nicht in Gewässern des Vereinigten Königreichs)	3 170,36	
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF/F41-81	Alle Gebiete (gilt nicht in Gewässern des Vereinigten Königreichs)	11	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.



Tabelle B:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von deutschen Quoten

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Dornhai	DGS/15X14	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 1, 12 und 14	0	1. Dornhai darf in den durch diese Beifang- quote regulierten Gebieten nicht gezielt beifischt werden. Gemäß den Artikeln 20 und 57 der TAC- Verordnung darf Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlandeverpflichtung unterliegt, kein Leid zugefügt werden und sie sind umgehend freizusetzen. 2. Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) darf in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden. Ungewollt gefangenen Exemplaren von Dornhai darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	1	Der Fang ist als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.
Goldlachs	ARU/3A4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Unionsgewässer des Gebiets 3a	7	–
Kabeljau	COD/5BE6A	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b östlich von 12°00' W	12	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei auf Kabeljau erlaubt. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Kabeljau	COD/5W6-14	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12°00' W sowie der Gebiete 12 und 14	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Leng	LIN/1/2.	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2	9	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Lumb	USK/04-C.	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4	20	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/1214EI	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/567EI.	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5	60	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Schellfisch	HAD/5BC6A.	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b	6	1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2. Bis zu 25 % dieser Quote dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 4 und 2a gefangen werden (HAD/*2AC4).
Schellfisch	HAD/6B1214	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets 6b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14	19	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Schwarzer Heilbutt	GHL/2A-C46	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b	51	1. Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2. Fischereifahrzeuge, die über keine gezielte Tiefsee-Fangerlaubnis oder Beifanggenehmigung für Tiefseearten verfügen, dürfen insgesamt nicht mehr als 100 kg an Tiefseearten, darunter Schwarzer Heilbutt, pro Fangreise fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden, mit Ausnahme von unbeabsichtigten Fängen von Tiefseearten, die der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen und die angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/2AC4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	30	1. Nur für Beifänge für den Zeitraum 1. Juli bis zum 31. Juni 2021. 2. Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 2 % der Quote (OTH/*2AC4C) angerechnet werden. Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Wittling	WHG/2AC4.	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	464	–
Wittling	WHG/56-14	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

Tabelle C:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei und im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union für die Fischerei auf Tiefseearten

In der Fischerei auf Tiefseearten sind folgende Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Verordnung (EU) 2016/2336 vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1)

Danach dürfen u. a. Fischereifahrzeuge, die über keine gezielte Tiefsee-Fangerlaubnis oder Beifanggenehmigung für Tiefseearten verfügen, insgesamt nicht mehr als 100 kg an Tiefseearten pro Fangreise fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden, mit Ausnahme von unbeabsichtigten Fängen von Tiefseearten, die der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen und die angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Blauleng	BLI/24-	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Blauleng	BLI/5B67-	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5	116	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Rundnasen- Grenadier	RNG/5B67-	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b	4	<p>1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.</p> <p>2. In den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden.</p> <p>3. Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.</p>
Rundnasen- Grenadier	RNG/8X14-	Unions- und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14	10	<p>1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.</p> <p>2. In den Gebieten 6 und 7 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden.</p> <p>3. Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.</p>
Schwarzer Degenfisch	BSF/56712-	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5; internationale Gewässer des Gebiets 12	22	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

Tabelle D:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 800 BRZ; für Fischereifahrzeuge größer 800 BRZ bis 1.000 BRZ nur für Beifänge im Rahmen der pelagischen Fischerei

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Andere Arten	OTH/1N2AB.	Norwegische Gewässer von 1 und 2	5	Das Einlaufen in die Fischereizone Norwegens ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/2A-14	Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets und Unionsgewässer der Gebiete 4a, 6, 7a – c, e – k, 8a – b, d – e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14	8	1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. Besondere Bedingungen: 2. Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2021 in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 2a und 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/*2A4AC). 3. Bis zu 5 % dieser Quote darf in 7d (JAX/*07D.) gefischt werden. Unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.). 4. Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bis zu 5 % der Quote umfassen (OTH/*2A- 14). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/4BC7D	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d von 4b, 4c und 7d	1	1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. Besondere Bedingungen: 2. Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 4a, 6, 7a – c, 7e – k, 8ab, 8d – e; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*7D-EU). 3. Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bis zu 5 % der Quote umfassen (OTH/*4BC7D). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Blauer Wittling	WHB/1X14	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8abde, 12 und 14	1	Der Fang von Blauem Wittling ist nur als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.
Butte (Migram)	LEZ/2AC4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und 4	7	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs	169	<ol style="list-style-type: none">Der Fang ist nur als Beifang von bis zu 10 % der getätigten Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.Nach Anmeldung bei der BLE können höchstens 10 % dieser Quote für Beifänge in IIIa (HKE/*03A.) benutzt werden.
Hering	HER/5B6ANB.	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b	4	<ol style="list-style-type: none">Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Gebiet 6a, das östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, Clyde ausgenommen.Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.
Hering	HER/2A47DX	Beifänge in 4, 7d; Unionsgewässer von 2a	38	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Hering	HER/4AB.	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N	234	<ol style="list-style-type: none">Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden.Für Beifänge werden 5 t bereitgestellt.
Hering	HER/3A.	3a	145	Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
Hering	HER/03A-BC	Beifänge in 3a	51	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Hering	HER/3D-R30	Unionsgewässer von Unterddivisionen 25 bis 27, 28.2, 29 und 32	569	Die Quote steht für Beifänge in der Sprottenfischerei zur Verfügung. Es kann ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung gestellt werden.
Kabeljau	COD/1N2AB.	Norwegische Gewässer von 1 und 2	44	Das Einlaufen in die Fischereizone Norwegens ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.
Lachs	SAL/3BCD-F	Unionsgewässer von Unterddivisionen 22 bis 31	2 179 Stück	<ol style="list-style-type: none">Der Fang von Lachs ist als unvermeidbarer Beifang erlaubt.Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, sofern der Fischereibetrieb bereits in den Vorjahren eine gezielte Fischerei betrieben hat.
Leng	LIN/04-C.	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4	262	–



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Leng	LIN/05EI.	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Leng	LIN/6X14.	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14	241	–
Limande und Rotzunge	L/W/2AC4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	96	Der Fang ist bis zum Widerruf nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 25 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt.
Makrele	MAC/2A34.	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer der Gebiete 3bc und Unter- divisionen 22 bis 32	60	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Makrele	MAC/2CX14-	6, 7, 8ab, 8d8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14	51	1. Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzel- zuteilung nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2. Davon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4a (MAC/*4A-UK) ausschließlich vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 21. Dezember gefangen werden.
Rochen	SRX/2AC4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	13	1. Der Fang von Rochen ist nur als Beifang bis zu 100 kg pro Kalenderwoche zulässig. 2. Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/04-C.), von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden. 3. Gilt nicht für Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Rochen	SRX/67AKXD	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 6a, 6b, 7a – c und 7e – k	11	<p>1. Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Sandrochen (<i>Raja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Raja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.</p> <p>Besondere Bedingungen:</p> <p>2. Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß Artikel 20 und 57 der TAC-VO für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 7d (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*07D), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*07D), Sandrochen (<i>Raja circularis</i>) (RJI/*07D) und Chagrinrochen (<i>Raja fullonica</i>) (RJF/*07D) sind getrennt zu melden.</p> <p>Diese Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Hier liegt die TAC für Deutschland bei 0 t. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische sind umgehend freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p>
Rotbarsch	REB/1N2AB	Norwegische Gewässer von 1 und 2	19	Das Einlaufen in die Fischereizone Norwegens ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.
Sandaal und dazugehörige Beifänge	SAN/2A3A4.	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a; Unionsgewässer des Gebiets 3a	132	<p>1. Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden.</p> <p>2. Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.</p>
Schellfisch	HAD/2AC4.	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	1 254	–
Schellfisch	HAD/1N2AB.	Norwegische Gewässer von 1 und 2	6	Das Einlaufen in die Fischereizone Norwegens ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.
Seelachs	POK/1N2AB.	Norwegische Gewässer von 1 und 2	62	Das Einlaufen in die Fischereizone Norwegens ist nur für Fahrzeuge mit Zugangslizenz erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fang- gewicht	Fangregelungen
Seeteufel	ANF/07.	7	10	1. Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2. Die Quote darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens befischt werden.
Seeteufel	ANF/2AC4-C	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	60	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Seeteufel	ANF/56-14	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14	10	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/03A.	3a	27	Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling und Schellfisch bis zu 5 % der Quote umfassen (OTH/*03A.). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.
Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	NOP/2A3A4.	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a	22	Besondere Bedingung: Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Schellfisch und Wittling bis zu 5 % der Quote umfassen (OT2/*2A3A4). Wenn diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet wird, darf die Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art nicht verwendet werden.

XV.

Verfahren zur Beantragung der Anwendung der jahresübergreifenden Flexibilität für Bestände, die der Anlandeverpflichtung unterliegen

1 Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, kann die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 9 eine jahresübergreifende Flexibilität von bis zu 10 % ihrer zulässigen Anlandungen bzw. Jahresendquote anwenden. Es gilt Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Dies bedeutet, dass diese Mengen im Folgejahr von der Quotenzuteilung an die Bundesrepublik abgezogen werden.

Zu diesem Zweck kann die Bundesrepublik die Anlandung zusätzlicher Mengen eines in Nummer 4 aufgeführten Bestands nach Antrag gestatten, sofern diese Mengen 10 % der Jahresendquote Deutschlands nicht überschreiten.

Ein nationaler oder internationaler Tausch dieser zusätzlich nutzbaren Fangmengen bzw. anderweitige Übertragungen sind nicht zulässig.

2 Der Antrag muss schriftlich bei der BLE gestellt werden.



3 Antragsteller im Sinne dieser Regelung sind:

3.1 Für Bestände, die per Sammelerlaubnis und Fangerlaubnis verwaltet werden

- a) Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören
- b) Die Erzeugerorganisationen für die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3.2 Für Bestände, die per Allgemeiner Fangerlaubnis (Bekanntmachung) verwaltet werden

Die Beantragung erfolgt entsprechend Nummer 3.1 für Fischereibetriebe.

Im Rahmen der Prüfung werden die betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände angehört.

3.3 Für Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb sind keine Antragstellungen möglich.

4 Für folgende Bestände kann ein Antrag gestellt werden:

4.1 Ostsee

SPR/3BCDC

4.2 Pelagische Bestände andere Gebiete

ARU/34-C	ARU/1/2.		
HER/3.	HER/03A-BC	HER/7G-K.	HER/2A47DX
HER/5B6ANB	HER/4CXB7D	HER/4AB.	HER/1/2-
JAX/2A-14	JAX/4BC7D		
MAC/2A34.	MAC/2CX14-		
SPR/2AC4-C	SPR/7DE.		
WHB/1X14			

5 Folgende Mindestangaben müssen für die Bearbeitung des Antrages vorliegen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Angabe des Bestands/der Bestände und die voraussichtlich benötigte Menge zur flexiblen Nutzung (maximal 10 % der aktuell zugeteilten Fangmenge)
- Begründung, die die Bereitstellung einer zusätzlichen Fangmenge von bis zu 10 % im laufenden Fischereijahr erforderlich macht
- Erklärung, dass der entsprechende Abzug von bis zu 10 % im darauffolgenden Fischereijahr bei der Bewirtschaftung des entsprechenden Bestands im Sinne der Anlande Verpflichtung berücksichtigt wird.

XVI.

Verfahren zur Beantragung der Anwendung der Interarten-Flexibilität für Bestände, die der Anlande Verpflichtung unterliegen

1. Auf Bestände, für die eine Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, kann die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 8 Fänge von Arten, für die die Bundesrepublik über keine Quote verfügt oder mit denen die Quoten für die betreffenden Bestände überschritten werden, bis zu einem Satz von höchstens 9 % von der Quote der Zielarten abziehen. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Bestand der Nichtzielart innerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt gemäß der aktuell gültigen TAC-Verordnung.
2. Grundsätzlich sollte die Interarten-Flexibilität nur angewandt werden, wenn folgende Maßnahmen bereits vollständig ausgeschöpft bzw. nicht angewandt werden können:
 - Technische Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Beifänge,
 - Maßnahmen gemäß der aktuell gültigen Rückwurfpläne (z. B. de-minimis Regelungen),
 - jahresübergreifende Flexibilität und
 - nationale und/oder internationale Quotentausche.
3. Der Antrag muss schriftlich bei der BLE gestellt werden.

XVII.

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG für alle Fangerlaubnisse

1. Die Inhaber der Fischereibetriebe haben dafür zu sorgen, dass sie jederzeit Kenntnis über Veröffentlichungen von Fischereibestimmungen erhalten. Bekanntmachungen über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2021 sind an Bord eines jeden deutschen Fischereifahrzeugs als Kopie oder in elektronischer Form mit-



zuführen. Von der Mitführungspflicht sind Inhaber von Fischereibetrieben mit Fahrzeugen mit einer Länge über alles von unter 8 Metern befreit, wenn sichergestellt ist, dass sie über die einschlägigen Bestimmungen informiert sind.

2. Einstellung der Fischerei

Alle Fangerlaubnisse für das Jahr 2021 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch Bekanntmachungen der BLE ein Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem aufgrund der getätigten Fänge eine Fangquote als ausgeschöpft gilt (gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009). Eine Fangerlaubnis ist daher nach Bekanntgabe der Ausschöpfung einer Quote ungültig.

Eine Fangerlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fangquote zu erwarten ist. Eine Fangerlaubnis kann darüber hinaus widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies im Interesse der Bestandserhaltung erforderlich ist, Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei eintreten, die fischereirechtlichen Bestimmungen nicht befolgt werden oder im Interesse einer besseren Bewirtschaftung der Fangquoten erforderlich ist. Im Übrigen ist § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anwendbar.

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung bzw. des Widerrufs ist der weitere Fang von Fischen dieses Bestands oder dieser Bestandsgruppe sowie das Aufbewahren an Bord, das Umladen oder Anlanden von Fängen, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden, untersagt.

3. Vor Aufnahme der Fangtätigkeit hat sich der Kapitän eines Fischereifahrzeugs in geeigneter Weise zu vergewissern, ob ein Fangverbot für eine Fischart in dem Fanggebiet angekündigt oder bereits erlassen worden ist oder Beschränkungen für die Ausübung der Fischerei vorliegen.

XVIII.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

XIX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

XX.

Hinweise

1. Alle Mengenangaben von Fangquoten in den Bekanntmachungen und Fangerlaubnissen beziehen sich auf das Lebendgewicht.
2. Bekanntmachungen und Formulare stehen auf der Internetseite der BLE (www.ble.de/Fischerei) zum Download zur Verfügung.
3. Es ist gemäß schwedischen nationalen Regelungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 12 (Zugangsregelungen zu Gewässern Schwedens) für deutsche Fischereifahrzeuge nicht gestattet, Fischerei in der Zwölfseemeilenzone Schwedens auszuüben.
4. Der Fischfang ohne Erlaubnis, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen oder unrichtige Fangmeldungen können – neben anderen Tatbeständen – als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Beim Handeln aus Gewinnsucht oder beim gewerbsmäßigen Handeln können bestimmte Tatbestände als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden. Fische und Fanggeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Insbesondere wird auf § 18 SeeFischG und die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. Juni 1998 (SeeFischerei-Bußgeldverordnung, BGBl. I S. 1355), hingewiesen. Im Fall schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Fischereirechts kann die Fangerlaubnis versagt werden.



XXI.

Bekanntgabe

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Regelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 2. September 2021
531 - 04.10 - 41.6 - Bek. 13/21/53

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
